

Sozialgericht Magdeburg

S 31 AY 125/25 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 - 2: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56,
04275 Leipzig

– Antragsteller –

gegen

Salzlandkreis 15 Fachdienst Rechtsangelegenheiten, vertreten durch den Landrat,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg

– Antragsgegner –

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 23. Januar 2026 durch die
Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht [REDACTED], beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26.11.2025 gegen den Bescheid vom 21.10.2025 wird angeordnet.**
- 2. Der Antragsgegner hat den Antragstellern deren notwendige außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**
- 3. Den Antragstellern wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Höfler, Leipzig bewilligt.**

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Aufhebung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die am 04.04.1980 geborene Antragstellerin zu 1) ist mit dem am 27.03.1970 geborenen Antragsteller zu 2) verheiratet. Sie sind iranische Staatsangehörige, nach eigenen Angaben vom Volk der Perser und mit christlichen Glauben. Die Antragstellerin reiste am 07.07.2024 aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.07.2024 einen Asylantrag. Zuvor lebte der Antragsteller zu 2) seit 2018 und die Antragstellerin zu 2) seit 2022 in Griechenland und betrieben dort ein Asylverfahren. Dem Antragsteller zu 2) wurde dort - nach einer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeholten EURODAC-Abfrage - internationaler Schutz am 30.08.2022 gewährt. Die Antragstellerin zu 1) war im Besitz eines Aufenthaltstitels und eines Reisepasses aus Griechenland.

Mit Verfügung der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) vom 26.09.2024 wurden die Antragsteller dem Antragsgegner gemäß § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 2 und 6 Asylgesetz (AsylG) zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen und erhielten eine längstens bis zum 24.01.2025 gültige Aufenthaltsgestattung, welche nachfolgend bis zum 22.05.2025, zum 19.09.2025 und bis zum 23.10.2025 verlängert wurden.

Der Antragsgegner bewilligte mit Bescheid vom 26.09.2024 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG anteilig für September 2024 in Höhe von 62,36 € und ab dem Monat Oktober 2024 in Höhe von monatlich 826,00 €. Mit Änderungsbescheid vom 05.12.2024 gewährte der Antragsgegner ab Januar 2025 Grundleistungen in Höhe von monatlich 794,00 € (Anpassung der Regelbedarfe entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025). Nach Einführung der Bezahlkarte erließ der Antragsgegner am 23.01.2025 einen Änderungsbescheid und gewährte auf Februar 2025 weiterhin Leistungen in Höhe von 794,00 €. Zuletzt erging unter dem 29.09.2025 ein weiterer Änderungsbescheid, mit welchem alle vorhergehenden Bescheide über die Höhe und Art der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG aufgehoben wurden und den Antragstellern ab Oktober 2025 (unverändert) Leistungen in Höhe von monatlich 794,00 € gewährt wurden.

Am 30.07.2025 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Antragstellerin zu 1) zur Zulässigkeit ihres Asylantrages in Halberstadt an.

Das BAMF lehnte die Asylanträge der Antragsteller mit Bescheid vom 09.09.2025 als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen. Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen. Im Falle des Verstreichens der Ausreisefrist würden sie nach Griechenland abgeschoben.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Antragsteller am 25.09.2025 Klage zum Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg (Az.: 4 A 469/25). Die Klage ist weiterhin anhängig. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellten die Antragsteller nicht. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 28.09.2025 vollziehbar.

Die Ausländerbehörde des Antragsgegners stellte den Antragstellern am 21.10.2025 Grenzübertrittsbescheinigungen (GÜ) aus. Hierin hieß es, die Antragsteller seien verpflichtet, bis zum 21.11.2025 auszureisen.

Mit Bescheid vom 21.10.2025 hob der Antragsgegner, gestützt auf § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, den Bescheid vom 26.09.2024 in der Gestalt der Bescheide vom 05.12.2024, 23.01.2025 und 29.09.2025 für den Zeitraum ab 21.10.2025 vollständig auf. Mit Bescheid vom 09.09.2025 habe das BAMF die Asylanträge gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, da den Antragstellern bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt wurde. Beim Antragsteller zu 2) bestehe seit dem 30.08.2022 internationaler Schutz in Griechenland. Seit dem 09.11.2022 verfüge er über einen griechischen Reisepass, die Antragstellerin zu 1) seit dem 31.01.2024. Die Abschiebungsandrohung sei seit dem 28.09.2025 vollziehbar. Die Antragsteller seien damit leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG und damit gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG keinen Anspruch auf Leistungen. Ab dem Tag der vollziehbaren Ausreisepflicht ergibt sich kein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG mehr. Für hilfebedürftige, den Leistungsausschluss unterfallenden Ausländern könne nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG Überbrückungsleistungen, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, gewährt werden. Die zweiwöchige Gewährung beginne mit dem Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, mithin am 28.09.2025, und habe demnach

bis längstens zum 11.10.2025 bestanden. Die Antragsteller hätten bereits uneingeschränkte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bis einschließlich 20.10.2025 erhalten und sei ihnen ein bis zum 31.12.2025 gültiger Krankenhausbehandlungsschein ausgehändigt worden. Die zweiwöchige Gewährung von Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 bis AsylbLG sei damit bereits abgegolten. Soweit besondere Umstände dies im Einzelfall erforderten, würden nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 gewährt werden. Zudem seien Leistungen über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten sei. Entsprechende, bis zur Ausreise eintretende Umstände seien anzuzeigen. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet u.a.: „Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.“

Hiergegen erhoben die Antragsteller durch ihren Prozessbevollmächtigten am 26.11.2025 Widerspruch. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 AsylbLG lägen nicht vor. Eine zeitnahe Ausreise sei nicht ohne weiteres möglich. Weder hätten die Behörden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, noch seien sie zur Ausreise tatsächlich in der Lage. Eine ausreisepflichtige Person habe es im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht selbst in der Hand, eine Verelendung in Deutschland im Rahmen des Leistungsausschlusses abzuwenden. Zudem erweise sich die Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG als europarechtswidrig und als verfassungswidrig.

Am 08.12.2025 haben die Antragsteller beim Sozialgericht Magdeburg um einstweiligen Rechtsschutz ersucht und vorgetragen: Dem Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stehe zunächst nicht die Bestandskraft des Bescheides vom 21.10.2025 entgegen. Die Rechtsbehelfsbelehrung sei fehlerhaft, womit gemäß § 66 Abs. 2 SGG die Widerspruchsfrist ein Jahr betrage. Der Bescheid vom 21.10.2025 sei rechtswidrig, die Voraussetzungen des § 48 SGB X lägen nicht vor. Der in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG geregelte vollständige Leistungsausschluss sei verfassungs- und europarechtswidrig. Die Norm begegne zumindest, wie das Sozialgericht (SG) Düsseldorf in einem Beschluss vom 26.09.2025 (Az.: S 17 AY 42/25 ER) ausgeführt habe, erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Leistungsausschluss sei auch

durch den Nachranggrundsatz nicht gerechtfertigt, da eine tatsächliche und zeitnahe Ausreisemöglichkeit nicht bestanden habe. Eine solche hätte, wie es sich aus der Gesetzbegründung ergäbe, während der Dauer des Bezuges der Überbrückungsleistungen bestanden haben müssen. Die Rechtsprechung zum Leistungsausschluss für Dublin-Geflüchtete nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG n.F. sei auf den hiesigen Fall übertragbar. Mangels kurzfristig möglicher Ausreisemöglichkeit komme der Leistungsausschluss nicht in Betracht. Zudem wäre seine Ausreise nach Griechenland unzumutbar, da den Antragstellern dort ein Leben auf der Straße drohen würde und eine reguläre Beschäftigung nicht möglich wäre. Der hierzu durch das LSG Niedersachsen-Bremen in einem Beschluss vom 12.06.2025 (Az.: L 8 AY 24/25 B ER) vertretene Auffassung zu einer Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG, gelte nach Auffassung der Antragsteller erst Recht für den Fall des vollständigen Leistungsausschlusses. Auch das LSG Sachsen-Anhalt habe bereits in einem Beschluss vom 25.02.2025 (Az.: L 8 AY 20/24 B ER) hinsichtlich der Lebensumstände von Flüchtlingen, welchen in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde, beschäftigt und ausgeführt, der in Griechenland gewährte Schutz existiere lediglich auf dem Papier. Zudem leide die Antragstellerin zu 1) an Multipler Sklerose, Folgeschäden aufgrund von Folter während einer Inhaftierung im Iran sowie damit einhergehender psychischer Belastungsstörungen und weiteren Beeinträchtigungen nach einem gewaltsamen Angriff in Griechenland. Eine adäquate medizinische Versorgung sei in Griechenland nicht erfolgt. Ferner sei zu beachten, dass die Antragsteller auch in Griechenland einer politischen Verfolgung ausgesetzt waren und haben fliehen müssen. Damit sei der Erfolg des Hauptsacherechtsbehelfes überwiegend wahrscheinlich und damit dem Antrag, jedenfalls anhand einer Folgenabwägung, stattzugeben.

Die Antragsteller haben medizinischen Unterlagen, im Einzelnen:

- Überweisungen an die Psychiatrie für beide Antragsteller vom 30.10.2025 unter der Diagnose Depression mit suizidaler Neigung,
- Überweisungen an die Radiologie, Neurologie und Psychiatrie/ Psychotherapie vom 25.07.2024 (für die Antragstellerin) wegen des Verdachts auf ein Schädelhirntrauma bei Z.n. Kopfverletzung nach Schlägerei ohne erfolgte Pathologie (CT Scan) in Griechenland (Radiologie) bzw. wegen Multipler Sklerose, einer Posttraumatischen Belastungsstörung und eines Schädelhirntraumas (Neurologie) bzw. neben den zuvor benannten Diagnosen wegen multipler Beschwerdesymptomatik nach Folter und Gewalterfahrung (Psychiatrie),

- Schreiben des Landkreis Harz Gesundheitsamt vom 09.07.2024, wonach die Antragstellerin unter multiplen gesundheitlichen Problemen nach Inhaftierung 2018/2019 und seit 7 Jahren unter einer Schilddrüsenfunktionsstörung und MS mit Medikamenteneinnahme leide,
- Schreiben des Psychosozialen Zentrums für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt (PSZ Sachsen-Anhalt) vom 08.12.2025 über eine Anmeldung des Antragstellers am 17.09.2025 zu einer psychologischen Behandlung und mit dringender Empfehlung zu einer psychiatrischen Behandlung und
- ein Schreiben des PSZ Sachsen-Anhalt vom 10.12.2025 über eine Anmeldung der Antragstellerin zu einer psychologischen Behandlung am 17.09.2025

zur Gerichtsakte gereicht.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26.11.2025 gegen den Bescheid vom 21.10.2025 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält seine Entscheidung für rechtmäßig und trägt vor: Die Antragsteller seien leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Ihnen sei am 30.08.2022 internationaler Schutz nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden, sie halten sich in Bundesgebiet auf und seien seit dem 28.09.2025 vollziehbar ausreisepflichtig. Die Zwei-Wochen-Frist für die Gewährung von Überbrückungsleistungen habe damit am 28.09.2025 begonnen und am 11.10.2025 geendet. Ihnen sei bereits vorab bis zum 20.10.2025 ungekürzte Leistungen nach § AsylbLG gewährt worden. demnach seien die Überbrückungsleistungen bereits über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus gewährt worden. Die Unterrichtung hierüber, die an keine Form oder Frist gebunden sei, sei im Aufhebungsbescheid vom 21.10.2025 erfolgt. Besondere Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG seien weder bekannt, noch geltend gemacht worden. Die Antragsteller würden weiterhin Leistungen der Unterbringung in Form von Sachleistungen durch zur Verfügungstellung eines Zimmers in der Gemeinschaftsunterkunft erhalten. Über die Möglichkeit der darlehnsweisen Gewährung der Kosten der Rückreise nach § 1 Abs. 4 Satz 7 bis 9 AufenthG (*Anmerkung der Kammer: gemeint wohl AsylbLG*) seien die Antragsteller im Bescheid vom 21.10.2025 sowie bei jeder persönlichen Vorsprache informiert worden. Nach dem BAMF-Bescheid hielten sich die Antragsteller bereits seit mehreren Jahren in

Griechenland aufgehalten und seien dort über zwei Jahre adäquat ärztlich und medikamentös behandelt worden. Auf das vorliegende Krankheitsbild könne diese sich demnach nicht mit der Begründung, eine medizinische Versorgung sei nicht (ausreichend) gewährt worden, stützen. Dies werde auch durch die Angaben der Antragstellerin anlässlich einer durch das BAMF am 30.07.2025 in Halberstadt erfolgten Anhörung belegt. Nach der Niederschrift, welche zur Gerichtsakte gereicht wurde, habe die Antragstellerin erklärt, in Griechenland für zwei Jahre in ärztlicher Behandlung gewesen zu sein. Auch nach Rückkehr wäre eine adäquate medizinische Versorgung weiterhin gewährleistet. Den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik hätten die Antragsteller daher selbst zu vertreten. Auch habe der Antragsgegner angeboten, Flug- und Zugticket zu buchen und biete das auch weiterhin an. Eine Rückreise wäre demnach täglich möglich und durch den Antragsgegner realisierbar. Auch drohe ihnen bei der Rückreise keine Obdachlosigkeit. Zurückkehrenden international Schutzberechtigten stünden Handreichungen und Online-Hilfsangebote, die einen Überblick über vorhandene karitative Hilfsangebote geben, zur Verfügung (z.B. Caritas Hellas). Ziel von Caritas-Hellas sei die Integration in die griechische Gesellschaft durch die Förderung des unabhängigen Lebens des Begünstigten, was durch verschiedene Programme/ Kurse gefördert werde. Das Programm richte sich ausschließlich an Empfänger des internationalen Schutzes, denen eine Entscheidung zur Gewährung des internationalen Schutzstatus und vorübergehender Schutz zugestellt wurde (Helios Project). Weitere Hilfsangebote seien über Refugee.info Greece abrufbar. Zudem stünden Datenbanken zu tätigen Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung, die nach Ort und Bereich gefiltert werden könne. Eine Verwahrlosung würde demnach nicht drohen. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04.2025, Az.: 1 C 18.24, zur Situation in Griechenland werde verwiesen. Die Ausländerbehörde des Antragsgegners sei an die Feststellung im Bescheid des BAMF gebunden.

Die Antragsteller haben weiter vorgetragen, die Entscheidung des BVerwG sei, da diese sich nur auf gesunde, junge, alleinstehende und arbeitsfähige Männer beziehe, nicht einschlägig und auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Hamburg vom 15.08.2025, Az.: 12 AE 5717/25 verwiesen.

Zuletzt hat der Antragsteller zu 2) einen Entlassungsbericht des Fachklinikum Bernburg, Allgemeine Psychiatrie/ Psychotherapie/ Psychosomatik, vom 08.01.2026 über eine stationäre Behandlung vom 29.12.2025 bis 08.01.2026 unter der Diagnose schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome zur Gerichtsakte gereicht.

Der Antragsgegner hat am 10.12.2025 die bei ihm geführte Verwaltungsakte und auf Aufforderung des Gerichts am 22.12.2025 die bei der Ausländerbehörde des Antragstellers geführten (inhaltsgleichen) Ausländerakten Gerichtsakte gereicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte und die Ausländerakte Bezug genommen. Diese lagen bei der Entscheidung vor.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 26.11.2025 gegen den Bescheid vom 21.10.2025 ist zulässig und begründet.

1. Nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag, in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hier hat der Widerspruch vom 26.11.2025 gegen den Bescheid vom 21.10.2025 gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Ziff. 1 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung. Nach § 11 Abs. 4 Ziff. 1 AsylbLG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird, keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Bescheid vom 21.10.2025 handelt es sich um eine vollständige Leistungsaufhebung der zuvor mit Bescheid vom 29.09.2025 bewilligten Leistungen für die Zeit ab dem 21.10.2025. Der Bescheid enthält damit die Feststellung, dass den Antragstellern die zuvor gewährten Leistungen ab dem 21.10.2025 vollständig entzogen worden sind (Leistungseinstellung).

Soweit der angefochtene Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig ist, besteht keine Veranlassung zum sofortigen Vollzug. Ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides gegeben, wirkt sich die Interessenabwägung zugunsten der Behörde aus. Bei offenem Ausgang bleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung. Im Rahmen der Interessenabwägung kommt der Verpflichtung zum Schutz der Grundrechte eine besondere Bedeutung zu. Nach dem BVerfG (NJW 2003, 3617 (3618 f.)) entspreche es der Funktion von Präventivmaßnahmen, mit denen für eine Zwischenzeit ein Sicherungszweck verfolgt werde, ausnahmsweise den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im

Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Ob diese Voraussetzungen gegeben seien, hänge von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls und insbesondere davon ab, ob eine weitere Bewilligung konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter befürchten lasse. Die rechtsschützende Funktion des Prozessrechts stehe demnach unter grundrechtlichem Einfluss (BeckOGK/Wahrendorf, 1.11.2024, SGG § 86b Rn. 81, 82, beck-online). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzungen entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich – etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte –, ist es von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt (so: Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. September 2024 – L 4 AY 19/24 B ER –, Rn. 32, juris).

Gemessen hieran ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Am Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes besteht kein schützenswertes öffentliches Interesse. Die Verfügung ist voraussichtlich rechtswidrig ergangen und verletzt wohl subjektive Rechte der Antragsteller. Jedenfalls aber im Rahmen der hier gebotenen Folgenabwägung war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Einstellungsbescheid vom 21.10.2025 anzuordnen.

a) Der Bescheid vom 21.10.2025 ist zunächst nicht bestandskräftig geworden, da die Antragsteller innerhalb der hier maßgeblichen Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG Widerspruch erhoben haben. Der Widerspruch ist zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Widerspruchs ist grundsätzlich die Einreichung binnen eines Monats, nachdem der angegriffene Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist (§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt aber nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte hierüber belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Regelfall innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe zulässig (§ 66 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 84 Abs. 2 Satz 2 SGG). Welche konkreten Einzelangaben eine Belehrung enthalten muss, um richtig zu sein, ergibt sich aus den für die verschiedenen Rechtsbehelfe getroffenen spezifischen Regelungen und aus § 66 Abs. 1 SGG (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2023 – B 7 AS 10/22 R –, juris, RN 14).

Zu den erforderlichen Inhalten einer Rechtsbehelfsbelehrung über den Widerspruch zählt eine Belehrung über die bei seiner Einlegung zu beachtenden Formvorschriften, wie grundsätzlich auch die Belehrung über die Möglichkeit eines Widerspruchs in elektronischer Form (vgl. BSG, aaO., RN 15).

Der Antragsgegner hat im Bescheid vom 21.10.2025 unrichtig über die Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form nach § 36a Abs. 2 und 2a SGB I informiert. Deshalb war die Einlegung des Widerspruchs gegen den Bescheid innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe und damit am 26.11.2025 fristgerecht. Dies hat der Antragsgegner im Verfahren auch nicht bestritten.

Ein Widerspruch ist nach § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung abgesehen von der Alternative der Niederschrift entweder schriftlich oder „in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a SGB I und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes“ zu erheben.

§ 36a Abs. 2a SGB I regelt in der am 01.01.2024 in Kraft getretenen Fassung weitere Möglichkeiten zum Ersatz der Schriftform. Nach Nr. 2 der Norm werden Möglichkeiten zum elektronischen Schriftformersatz gegenüber Behörden aufgeführt. Für diese Fälle ist es ausreichend, dass das zu übermittelnde Dokument mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden, unterzeichnet wird. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist jeweils nicht erforderlich (Koop in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 36a SGB I (Stand: 08.04.2025), Rn. 110). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die einfache Signatur gemeint ist (vgl. BT-Drs. 20/9195, S. 43).

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nach dem Wortlaut lediglich bei in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 SGB I übermittelten elektronischen Dokumenten nötig. Insofern ist die vom Antragsgegner gewählte Formulierung in der Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft, da der Eindruck vermittelt wird, dass ein/e bevollmächtigte/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument nur über das besondere Anwaltspostfach (beA) übermitteln kann, wenn das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (vgl. SG Magdeburg, Beschluss vom 19.09.2025, Az.: S 25 AY 79/25 ER und SG Halle, Beschluss vom 11.08.2025, Az.: S 17 AY 25/25 ER, juris, RN 81 ff).

b) Der Bescheid vom 21.10.2025 erweist sich bereits in formeller Hinsicht als rechtswidrig. Nach Lage der Akten hat der Antragsgegner die vor Erlass dieses Bescheides die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zwingend vorgeschriebene Anhörung der Antragsteller nicht beachtet. Die Anhörung ist auch nicht entbehrlich, sie ist auch nicht nachgeholt worden und auch nicht nach § 46 VwVfG unerheblich.

c) Es bestehen für die Kammer zudem ernsthafte Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit des „Aufhebungsbescheides vom 21.10.2025“, mit welchem Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 21.10.2025 vollständig aufgehoben, die weitere Leistungsgewährung damit vollständig eingestellt worden ist (Einstellungsbescheid).

Bedenken bestehen zunächst dahingehend, ob der Antragsgegner seine Entscheidung auf § 48 SGB X stützen konnten. Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von § 45 SGB X, also der Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Begünstigung, einerseits und von § 48 SGB X, der Aufhebung eines Dauerverwaltungsakts wegen einer nachträglichen wesentlichen Änderung der für seinen Erlass maßgebenden Umstände, andererseits erfolgt anhand der objektiv gegebenen Sach- und Rechtslage, die bei Erlass des zur Korrektur anstehenden Verwaltungsakts gegeben war. Vorliegend wurden „die Bescheide vom 26.09.2024 in der Gestalt der Bescheide vom 05.12.2024, 23.01.2025 und 29.09.2025“ durch den Bescheid vom 21.10.2025 mit Wirkung ab dem 21.10.2025 „aufgehoben“. Maßgeblich für die vom Aufhebungszeitraum erfasste Leistungsbewilligung war jedoch ausschließlich der (bestandskräftige) Bescheid vom 29.09.2025, mit welchem ausdrücklich alle vorgehenden (die oben aufgeführten) Bescheide aufgehoben (wohl nach § 48 SGB X) aufgehoben wurden. Den Antragstellern war, und dies ist unstrittig, bereits ihrer Einreise nach Deutschland bereits internationaler Schutz in Griechenland gewährt worden und die die Antragsteller sind seit dem 28.09.2025 vollziehbar ausreisepflichtig. Da die Antragsteller somit wohl bereits ab dem 29.09.2025 (Datum des Bewilligungsbescheides) nicht mehr leistungsberechtigt für Grundleistung ohne Anspruchseinschränkung nach §§ 3, 3a AsylbLG gewesen sein dürfte, der Änderungsbescheid vom 29.09.2025 damit bereits im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war, hätte der Antragsgegner seine Einstellungsentscheidung vom 21.10.2025 wohl nur auf § 45 Abs. 1 SGB X stützen dürfen. Die Aufhebung erfordert in diesem Fall die Ausübung von Ermessen („darf“, sog. Rücknahmeermessen, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 06.06.2025, Az.: L 8 AY 26/25 B ER, RN 18,

juris). Eine Ermessensausübung ist dem Bescheid vom 21.10.2025 nicht zu entnehmen. Im Fall des § 45 Abs. 1 SGB X wäre eine solche nur ausnahmsweise entbehrlich (sog. Ermessensreduzierung auf Null), wovon im vorliegenden Verfahren nicht auszugehen ist.

Letztendlich kann dahingestellt bleiben, ob § 48 SGB oder § 45 SGB X einschlägig ist.

Die Kammer hat durchgreifende Bedenken, ob die nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG geltenden Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss vorliegen.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Verhinderung einer Sekundärmigration von bereits anerkannten Flüchtlingen innerhalb der EU. Der Leistungsausschluss soll die Betroffenen dazu bewegen, Deutschland zu verlassen und in das Land zurückzukehren, durch das ihnen internationaler Schutz gewährt worden ist, solange dieser Schutz fortbesteht. Seit dem 31.10.2024 gilt der Leistungsausschluss auch für die sog. Dublin-III-Fälle (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG). Der Regelung kommt in gewisser Weise auch eine generalpräventive Wirkung zu, indem durch das Vorenthalten existenzsichernder Leistungen kein Anreiz für die Einreise nach Deutschland gesetzt wird (vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 28.10.2025), RN 198).

Die Antragsteller sind seit der Ablehnung des in Deutschland gestellten Asylantrag ab dem 28.09.2025 vollziehbar ausreisepflichtig und damit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt. Das BAMF hat die Asylanträge gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, da dem Antragsteller zu 2) am 30.08.2022 nach einer EURODAC-Abfrage bereits am 30.08.2022 in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist. Die Antragstellerin zu 1) legte einen Aufenthaltstitel und einen griechischen Reisepass vor. Zugleich hat das BAMF eine Abschiebungsandrohung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG erlassen. Dafür, dass die Antragsteller über eine Duldung nach § 60a des AufenthG verfügten (womit sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt wären) ist nach Lage der Akten nichts ersichtlich und wurde auch von den Antragstellern nicht behauptet. Die ausländerrechtliche Entscheidung entfaltet Tatbestandswirkung für die

Frage nach der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 1 AsylbLG (vgl. BSG, Urteil vom 25.07.2024, Az.: B 8 AY 7/23 R, RN 18, juris).

Neben dem bestehenden internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfordert die Leistungseinstellung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG nach seinem ausdrücklichen Wortlaut, dass dieser Schutz fortbesteht. Ungeachtet des Umstandes, dass sich der BAMF-Bescheid hierzu nicht erklärt, obliegt die Prüfung, ob der internationale Schutz fortbesteht dem Antragsgegner. Dass eine entsprechende Prüfung erfolgt ist, lässt sich der Verwaltungsakte nicht entnehmen. Am Fortbestand des unstreitig gewährten internationalen Schutzes in Griechenland bestehen für die Kammer zumindest bezogen auf den Antragsteller zu 2) Bedenken. Soweit der Kammer bekannt, beläuft sich die Geltungsdauer eines in Griechenland anerkannten internationalen Schutzes regelmäßig auf drei Jahre. Demnach ist nicht auszuschließen, dass der Schutzstatus seit dem 21.08.2025 (mithin zu einem Zeitpunkt, als sich die Antragsteller bereits in Deutschland aufhielten) nicht mehr fortbesteht.

Zudem erfordert nach ständiger Rechtsprechung § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG (genau wie bei der Leistungseinschränkung bei bestehenden internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG; vgl. hierzu u.a. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.06.2025, Az.: L 8 AY 24/25 B ER, RN 21, m.w.N. und LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.02.2025, Az.: L 8 AY 20/24 B ER, RN 45, juris) als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dass der betreffenden Person die Rückkehr in das schutzgewährende Land aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar sein muss.

Im Bescheid des BAMF fehlt es hierzu bereits an einer gesonderten Feststellung über die Feststellung über eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise der Antragsteller. Der Bescheid beschränkt sich auf die Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG. Ohnehin würde es sich bei einer gesonderten Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise nicht um eine ausländerrechtliche Entscheidung, die Tatbestandswirkung für die vorliegende Prüfung der Leistungen nach dem AsylbLG entfaltet und entsprechend der sozialgerichtlichen Beurteilung entzogen ist, handeln (vgl. Hessische LSG, Beschluss vom 01.10.2025, Az.: L 4 AY 5/25 B ER, RN. 42, juris).

Daran, dass den Antragstellern die (freiwillige) Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist, hat die Kammer nach summarischer Prüfung und unter Berücksichtigung des Vortrages der Antragsteller erhebliche Bedenken.

Dass den Antragstellern aufgrund finanzieller Unfähigkeit (nachdem an diese bereits seit dem 21.10.2025 [mithin nunmehr seit drei Monaten] keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr gezahlt werden) eine Ausreise tatsächlich nicht möglich ist, dürfte nicht ernsthaft in Frage zu ziehen sein. Auch wurden die Antragsteller, anders als der Antragsgegner in der Antragserwiderung ausführt, im Bescheid vom 21.10.2025 nicht über die Möglichkeit einer darlehnsweisen Gewährung der Kosten der Rückreise unterrichtet worden. Auch lässt sich der Verwaltungsakte nicht entnehmen, dass den Antragstellern bei persönlichen Vorsprachen entsprechende Auskünfte erteilt wurden. So lässt sich der Verwaltungsakte auf Blatt 165 der Vermerk entnehmen, dass Termine am 21.10.2025 und 30.10.2025 bestanden. Nachweisbar wurden den Antragstellern am 21.10.2025 der Einstellungsbescheid und die GÜ-Bescheinigungen persönlich ausgehängt. Ob und welche Inhalte den Antragstellern weitere Auskünfte erteilt wurden, ist nicht ersichtlich.

Wie bereits ausgeführt, hat das BAMF seine Entscheidung vom 09.09.2025 auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt und im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19.03.2019 (C-297/17) und der zuletzt durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ergangenen Entscheidungen zur Situation von Schutzberechtigten in Griechenland (Urteile vom 16.04.2025, Az.: 1 C 18.24 und 1 C 19.24) ausgeführt, den Antragstellern drohe bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden und unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtscharta zu Folge hätten und es sei den Antragstellern mit der erforderlichen Eigeninitiative möglich, eine Situation extremer materieller Notlagen zu vermeiden und sich bei Gewalt ihnen gegenüber an die Polizei zu wenden (Seite 15 im Bescheid). Weiter heißt es auf Seite 16: „Das Vorliegen einer besonderen Verletzbarkeit haben die Antragsteller gegenüber dem Bundesamt nicht vorgetragen. Bei den Antragstellern handelt es sich vielmehr um erwerbsfähige Personen. In Griechenland steht ihnen nach wie vor, wie oben ausgeführt, der unmittelbare Zugang zum Arbeitsmarkt offen und es kann von ihnen erwartet werden, dass sie sich ggf. nach einer Ausbildung mit der notwendigen und auch zumutbaren Eigeninitiative auf dem griechischen Arbeitsmarkt bemühen. Ihrem Vortrag in der Anhörung ist nicht zu entnehmen, dass ihr Lebensunterhalt in Griechenland in dem oben dargestellten Sinne nicht ausreichend gesichert wäre. [...]“. Ob diese Ausführungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, bleibt der Entscheidung des

Verwaltungsgericht Magdeburg im dem dort seit dem 25.09.2025 anhängigen Klageverfahren (Az.: 4 A 469/25) vorbehalten.

Da die Feststellungen bzw. Ausführungen des BAMF keine Tatbestandswirkung entfalten (siehe oben), bleibt für die Kammer summarisch zu prüfen, ob unter den konkreten von den Antragstellern vorgetragene Umstände Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt sein könnten (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.02.2024, a.a.O., RN 49 m.w.N., juris).

Dem Antragsgegner ist zuzugestehen, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 16.04.2025, Az.: 1 C 18.24, die allgemeine abschiebungsrelevante Lage für männliche nichtvulnerable Schutzbedürftige in Griechenland als positiv beurteilt hat. So führt das BVerwG in seiner Entscheidung, auf welche auch das BAMF in seiner Entscheidung vom 09.09.2025 maßgeblich abgestellt hat, zusammenfassend aus, dass alleinstehenden jungen männlichen, erwerbsfähigen, gesunden und nichtvulnerablen Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRC) zur drohen würde. Der Entscheidung des BVerwG ist nachfolgend die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung teilweise gefolgt, aber auch teils auf Kritik gestoßen (vgl. z.B. VG Berlin, Beschluss vom 02.10.2025, Az.: 34 L 462/25 A; VG Hannover, Beschluss vom 12.08.2025, Az.: 2 B 7571/25 und Beschluss vom 06.08.2025, Az.: 2 B 7190/25 und VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27.08.2025, Az.: 18a L 1375/25.A [jeweils für in Griechenland als schutzberechtigt anerkannte kinderlose Ehepaare]; VG Hannover, Beschluss vom 21.07.2025, Az.: 15 B 6309/25 [Rückführung nichtvulnerabler Schutzberechtigter nach Griechenland]). Ähnlich kontrovers sieht die Beurteilung bei nichtvulnerablen weiblichen Drittstaatsangehörigen mit in Griechenland zuerkannten internationalen Schutz aus (vgl. u.a. VG Cottbus, Beschluss vom 20.11.2025, Az.: 5 L 599/25A [keine unvereinbaren Lebensbedingungen bei Rückkehr] und andere Auffassung: VG Hannover, Urteil vom 18.12.2025, Az.: 15 A 3217/25; VG Gießen, Beschluss vom 15.10.2025, Az.: 1 L 5760/25.GI.A; alle zitiert nach juris).

Im vorliegenden Verfahren ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen, bei welcher nicht verkannt werden darf, dass die Antragsteller als Ehegatten und insbesondere die Antragstellerin zu 1) nicht zu der Personengruppe gehört, die Gegenstand des Urteils des BVerwG war. Hier erscheint bereits fraglich, ob der Antragstellerin zu 1), welche nach den zur Verwaltungs- und Gerichtsakte gereichter medizinischer Unterlagen nicht nur

unter psychischen Beeinträchtigungen sondern auch unter Multipler Sklerose leidet – eine adäquate medizinische Versorgung in Griechenland unterstellt – die im Urteil des BVerwG für junge, gesunde und arbeitsfähige Männer aufgeführten Erwerbsmöglichkeiten, welche vorwiegend im Bereich der Land- und Bauwirtschaft gesehen wurden, tatsächlich zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes ausüben kann. Dem Bescheid des BAMF lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass die gesundheitliche Situation der Antragsteller zu 1), welche der Antragsgegner nicht in Abrede stellt, hinreichend in die Beurteilung einbezogen wurde. Gleiches gilt im Ergebnis für den Antragsteller zu 2). Auch bleibt festzuhalten, dass sich beide Antragsteller bereits seit der Einreise nach Deutschland um eine Behandlung insbesondere der psychischen Beeinträchtigungen bemühen. Ob in der Vergangenheit eine adäquate medizinische Versorgung in Griechenland unterblieben ist, erscheint der Kammer fraglich. Dies wird nicht bereits dadurch belegt, dass – wie die Antragsteller unter Verweis auf Überweisung zur Radiologie behaupten – eine CT-Untersuchung des Kopfes dort nicht erfolgt sein soll. Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass nach einem Bescheid des Landkreis Harz vom 09.10.2024 (Ablehnung eines Antrages der Antragstellerin zu 1) auf Kostenübernahme für ein MRT des Kopfes) eine in Griechenland durchgeführte Computertomographie keine Auffälligkeiten gezeigt habe.

Es kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass den Antragstellern nach Rückkehr nach Griechenland ihnen dort die wohl notwendige medizinische Behandlung unmittelbar gewährt werden kann. Der Verweis des Antragsgegners auf diverse (karitative) Hilfsangebote genügt, auch mit Blick auf die konkrete gesundheitliche Situation der Antragsteller, zumindest nach der hier gebotenen summarischen Prüfung, hierfür nicht.

Zudem erscheint, auch nach den Angaben im BAMF-Bescheid, fraglich, ob die Antragsteller das Unterstützungsprogramm Helios+ (welches unter diesem Namen seit 2025 und von einer internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird; zuvor lief es bereits unter dem Namen „Helios“, wobei das Programm mehrfach wegen Finanzierungslücken unterbrochen wurde, was zu Obdachlosigkeit führte) in Anspruch nehmen können. Für die Teilnahme an diesem Überbrückungsprojekt muss die Person internationaler Schutz in Griechenland erhalten haben und der Erhalt des Schutzstatus darf nicht länger als 20 Monate (so BT-Drs. 21/2339, S. 7 unten) bzw. 24 Monate (so BAMF-Bescheid bzw. <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/2025-03-06-infoblatt-zu-helios.pdf>) zurückliegen. Zudem richtet sich das Programm vorwiegend an alleinstehende, erwerbsfähige Personen ohne besondere Vulnerabilität. Ob die

Antragsteller diese Anforderungen erfüllen, erscheint nach den obigen Ausführungen (Beginn/ Ende (?) Schutzstatus, Gesundheitssituation, Ehepaar) fraglich.

Der weitere Vortrag der Antragsteller, auch in Griechenland einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein und daher haben fliehen müssen, blieb vage und ließ sich weder nach den Ausführungen im BAMF-Bescheid noch dem Inhalt der Verwaltungsakte belegen.

Abschließend bestehen auch nach Auffassung der Kammer erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität und der Verfassungsmäßigkeit eines vollständigen Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG.

Die Kammer schließt hierzu sich nach eigener Prüfung der (u.a.) vom SG Karlsruhe in den Beschlüssen vom 20.02.2025 und 25.02.2025 (Az.: S 12 AY 425/25 ER und S 12 AY 379/25 ER, letzterer veröffentlicht in juris) vertretenen Auffassung zu einem Verstoß des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gegen Verfassungsrecht und europarechtliche Regelungen an. Das SG Karlsruhe hat ausgeführt:

„§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verletzt voraussichtlich die europarechtlichen Regelungen über Mindeststandards der Versorgung während des Asylverfahrens aus Art. 17 bis 20 der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (EURL 2013/33). Diese Mindeststandards sind in den sog. Dublin-III-Fällen anwendbar, solange – wie hier – noch keine endgültige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist (vgl. EuGH v. 27.09.2012 - C-179/11 - juris Rn. 43 - Cimade und GISTI; EuGH v. 14.01.2021 - C-322/19 - juris Rn. 61 ff., 67; krit. dazu Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 76).

Die Mindeststandards dürften gemäß Art. 20 EURL 2013/33 der Aufnahme-Richtlinie zwar eingeschränkt werden. Allerdings liegt hier keiner der abschließend aufgeführten Ausnahmetatbestände vor. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass der Antragsteller gegen Vorschriften der Unterbringungscentren, gegen räumliche Beschränkungen oder Melde- und Auskunftspflichten verstoßen oder nicht rechtzeitig Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder Vermögen verschwiegen oder Gewalt verübt hätte. Überdies hätte die Unterschreitung des europarechtlichen Mindeststandards eine – im vorliegenden Fall des Antragstellers fehlende – individuell zu begründende Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie die Gewährleistung des Zugangs zu

medizinischer Versorgung und eine menschenrechtliche Mindestversorgung nach Art. 20 Abs. 5 erfordert (vgl. Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 75; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 62.1).

§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verletzt voraussichtlich ferner das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Bei § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG handelt es sich um einen vollständigen Leistungsausschluss, der durch das Vorenthalten einer materiellen Existenzgrundlage Einreiseanreize vermeiden und zur Ausreise aus Deutschland motivieren soll. Als solcher ist der Leistungsausschluss erst recht verfassungswidrig. Denn selbst weniger schwerwiegende Maßnahmen in der Form bloßer Leistungsabsenkungen dürfen nicht mit migrationspolitischen Erwägungen gerechtfertigt werden (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 55).

Indes ist ein vollständiger Leistungsausschluss für Personen, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, gerade nicht zu vereinbaren mit der temporären Reichweite des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Dem sog. Aktualitätsgrundsatz (bzw. „Gegenwärtigkeitsprinzip“) zufolge ist die menschenwürdige Existenz einschließlich des soziokulturellen Minimums ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bis zu deren Ende zu sichern. Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive rechtfertigt es gerade nicht, den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).“

Diese Ausführungen sind auch im Fall des hier streitigen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG maßgeblich.

Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG ist daher unter Beachtung der Anforderungen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vorerst gegenüber den Antragstellern nicht anwendbar. Ihnen stehen Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu, da die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21.10.2025 anzuordnen war.

Lediglich ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass die Kammer erhebliche Bedenken gegen den im Bescheid vom 21.10.2025 verfügten faktischen Ausschluss der Gewährung von Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG, mit der Begründung, die zweiwöchige Gewährung von Überbrückungsleistungen sei aufgrund der im Zeitraum ab dem Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht am 28.09.2025 bis zum 20.10.2025 zu Unrecht gewährter uneingeschränkte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bereits abgegolten, hat. Unabhängig davon, dass der Wortlaut des § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG die Gewährung von Überbrückungsleistungen unmittelbar ab Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht stützt, ist es den Antragstellern nicht zuzurechnen, dass diesen noch mit Bescheid vom 29.09.2025 ungekürzte Grundleistungen gewährt worden sind. Von dem Bescheid über die Leistungseinstellung ab dem 21.10.2025 erhielten die Antragsteller erst am 21.10.2025 Kenntnis. Zudem wurde ihnen auch erst am 21.10.2025 die durch die Ausländerbehörde des Antragsgegners erstellte Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt. Die Unterscheidung zwischen Grundleistungen, Überbrückungsleistungen und gekürzten Leistungen, deren Abhängigkeit von Aufenthaltstiteln sowie das Ineinandergreifen mit ausländerrechtlichen Vorschriften sind für juristische Laien kaum durchschaubar. Für die Antragsteller dürfte es wohl, ohne vertiefte Kenntnisse des deutschen Sozialrechts und ohne Zugang zu qualifizierter Beratung, wohl nicht möglich gewesen sein, die (mögliche) Rechtswidrigkeit der ihnen ab 28.09.2025 bis 20.10.2025 gewährten Leistungen zu erkennen.

Letztendlich kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ohnehin nicht abschließend geklärt werden, ob die Klage in der Hauptsache Erfolg hätte. Dies erscheint aber jedenfalls anhand der oben aufgezeigten Bedenken gegen die materielle Rechtmäßigkeit nicht für ausgeschlossen, so dass letztendlich im Ergebnis der Folgenabwägung dem Antrag stattzugeben war.

Nach alledem war dem Antrag der Antragsteller stattzugeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

3. Die Antragsteller haben Anspruch auf die beantragte Prozesskostenhilfe (PKH). Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die

beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war erfolgreich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG). Ab dem 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Beschwerde als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



(elektronisch signiert)
Beglaubigt
Magdeburg, 26. Januar 2026



Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle